

Richtlinie zur Förderung der sozialen Integration von Personen mit Fluchthintergrund (Projekt „Willkommen im Sport“ / Stand 01.04.2019)

Der Hamburger Sportbund e.V. (HSB) ist der Dachverband der Sportvereine und Fachverbände in Hamburg. Er fördert die Arbeit seiner Mitgliedsvereine und –verbände aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg und gegebenenfalls weiterer Zuwendungsgeber. Hierfür gelten die „Richtlinien für die Verwendung staatlicher Sportfördermittel als institutionelle Förderung des HSB“, soweit in den nachfolgenden Richtlinien keine anderen Bestimmungen getroffen werden.

Die nachfolgende Richtlinie regelt die Bestimmungen zur Weiterleitung der Zuwendung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) durch den HSB im Rahmen des Projektes „Willkommen im Sport“. Der DOSB seinerseits hat die nachfolgend zu regelnden Zuschuss-Mittel seitens der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration zugewendet erhalten.

1. Förderzwecke

- 1.1 Mit dem Projekt „Willkommen im Sport“ fördert der HSB Projekte und Maßnahmen, die das Ziel verfolgen, Flüchtlinge an Sport- und Bewegungsangebote heranzuführen und sie nachhaltig in die Strukturen des organisierten Sports zu integrieren. Mit den Maßnahmen soll eine gesellschaftliche und soziale Integration von Flüchtlingen gefördert werden.
- 1.2 Die HSB-Mittel können für folgende Förderzwecke verwendet werden:
 - Offene, niedrighschwellige und zielgruppenspezifische Sportangebote, die eine aktive Teilhabe am sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsbetrieb und eine Bindung der Flüchtlinge an den Verein zum Ziel haben. Vorrangig werden Angebote gezielt für Mädchen und Frauen, Angebote zum Schwimmen lernen sowie gesundheitsorientierte Bewegungsangebote gefördert. Die Angebote finden zusätzlich zum regulären Vereinsbetrieb statt und richten sich gezielt an Geflüchtete, eine Kontaktaufnahme zu Vereinsmitgliedern ist bei den Angeboten zu berücksichtigen und eine Teilnahme auch von Vereinsmitgliedern an diesen Angeboten ist anzustreben.
 - Zielgruppenspezifische Sportangebote, die mit außersportlichen Maßnahmen (z.B. sprachfördernde Maßnahmen, kulturelle Angebote) ergänzt werden.
 - Projekte, die ein freiwilliges Engagement von Geflüchteten in den Sportvereinen fördern und die Einbindung Geflüchteter in Ausführungs- und Entscheidungspositionen zum Ziel haben (z. B. Bildung von Tandems/ Patenschaften). Die Förderung von Einzelpersonen in Form von Zuschüssen für Aus- und Fortbildung etc. ist ausgeschlossen.

Bei den Maßnahmen kann es sich um ganzjährige Angebote, Kursangebote oder Ferienprogramme handeln, die gezielt Flüchtlinge ansprechen und zu deren Integration in die Vereinsstrukturen beitragen.

Der Projektzeitraum ist vom 01.04.2019 bis 20.12.2019.

2. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

- 2.1 Antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder des HSB. Die Vereine/Verbände müssen zu Beginn des Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird,
- dem HSB mindestens ein Jahre angehören,
 - mindestens 50 Mitglieder zählen
- 2.2 Dem HSB müssen ein gültiger Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid sowie ein aktueller Vereinsregisterauszug vorliegen.
- 2.3 Der Verein erkennt die freiheitlich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes (GG) an und gewährleistet eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.
- 2.4 Für eine Förderung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:
- Der Sportverein erkennt das dem Programm „Integration durch Sport“ zugrundeliegende Integrationsverständnis¹ an und richtet seine Integrationsmaßnahmen entsprechend aus.
 - Die Maßnahmen sind nachhaltig angelegt und haben die dauerhafte Einbindung der Flüchtlinge in die Sportvereine zum Ziel.
 - Der Sportverein erklärt sich zu einer unmittelbaren Zusammenarbeit mit dem HSB im Rahmen des Programms „Integration durch Sport“ (Teilnahme an Fortbildungen, Veranstaltungen etc.) bereit.

3. Bemessung der Zuwendung

Für eine Förderung kann/können folgende Zuwendung/en bewilligt werden:

- Aufwandsentschädigungen:
 - Honorare für **qualifizierte** Übungsleiter*innen: Bezuschussung gemäß Vereinsstandard (maximal jedoch 20 Euro für 60 Minuten), eine Doppelförderung u. a. durch die HSB-Förderposition „Übungsleiterbezuschussung“ ist auszuschließen
 - Aufwandsentschädigung für weitere freiwillig Engagierte (z. B. ÜL-Assistenten / Helfer / Betreuer): Bezuschussung gemäß Vereinsstandard (maximal: 10 Euro für 60 Minuten)
 - Aufwandsentschädigungen für Dolmetschertätigkeiten (maximal: 10 Euro für 60 Minuten)
- Sport- und Spielgeräte:
 - Dieser Zuschuss dient der Anschaffung oder der Reparatur von Sport- und Spielgeräten, die eine Einbeziehung der neuen Mitglieder erleichtern. Bezuschusst werden können Spiel- und Sportgeräte, die zur Ausübung der Sportart oder zur Erreichung des Integrationszieles notwendig sind. Die Geräte müssen der Allgemeinheit zugänglich sein.

¹ Integrationsverständnis einsehbar unter <https://integration.dosb.de/inhalte/ueber-uns/das-programm/> (Programmkonzeption)

- Der geförderte Verein muss sich mit mindestens 10% Eigenanteil an der Anschaffung von Sport- und Spielgeräten beteiligen und die Geräte mindestens bis zum Ende des Förderjahres programmgebunden einsetzen. Mit dem Ablauf der Bindungszeit ist keine automatische Abschreibung der Gegenstände verbunden.
- Grundsätzlich sind Sonderpreise zu vereinbaren und zu dokumentieren und/oder Skonti zu nutzen.
- Öffentlichkeitsarbeit (maßnahmebezogene Produktion von Flyern etc.)
- Mieten für vereinsfremde Anlagen
- Kosten für Verpflegung bei integrativen Veranstaltungen (nach vorheriger Absprache)

Pro Verein können insgesamt maximal 3.000,- € für Maßnahmen bewilligt werden.

Die Sportvereine müssen sich mit 10% Eigen-/Drittmitteln an der Fördersumme beteiligen. Hierzu können auch 10% der Gesamtausgaben durch ehrenamtliche Arbeit der Vereine und bei Anschaffung von Sport- und Spielgeräten über den Abzug eines Eigenanteils erbracht werden.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Anträge auf Zuwendungen im Rahmen des Projektes „Willkommen im Sport“ sind auf dem entsprechenden Formular beim HSB für das laufende Jahr mindestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Maßnahme einzureichen. Die Anträge werden entsprechend der Reihenfolge des Einganges bearbeitet. Anträge für das laufende Jahr können spätestens bis zum **31.07.2019** eingereicht werden. Der Antrag ist von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- 4.2 Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:
- Antrag auf Zuschüsse für Maßnahmen für und mit Geflüchteten
 - Finanzierungsplan
- 4.3 Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Verein:
- die Bewilligungsbedingungen anzuerkennen,
 - die Zuwendungen zweckentsprechend zu verwenden,
 - die Abrechnung und den Jahresbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen,
 - bei Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen (hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt).
 - das Integrationsverständnis des Programms „Integration durch Sport“ zu akzeptieren und die Maßnahmen entsprechend umzusetzen.

5. Bewilligung und Auszahlung

- 5.1 Der HSB entscheidet auf Grundlage der vorliegenden Anträge bzw. der Reihenfolge der Antragseingänge, im Rahmen des bestehenden Haushaltsplanes und nach Maßgabe dieser Richtlinie über Art und Höhe der Zuwendung.
- 5.2 Die zu fördernden Maßnahmen dürfen nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des HSB oder anderweitiger Mittelgeber bezuschusst werden (Doppelförderung).
- 5.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Aus einer Zuwendungsbewilligung in einem Jahr kann nicht auf eine Zuwendung im Folgejahr geschlossen werden.
- 5.4 Der Verein/Verband erhält nach der Antragsprüfung und positiven Förderentscheidung eine Zuwendungsbewilligung, in der die Maßnahme, der Förderzeitraum und die Fördersumme enthalten sind.
- 5.5 Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten, die wie folgt ausgezahlt werden:
 - Nach Eingang des vom Verein unterschriebenen Weiterleitungsvertrages beim HSB
 - nach fristgerechter Zusendung des Verwendungsnachweises mit den dazugehörigen Abrechnungsunterlagen.

6. Zuwendungsrechtliche Bestimmungen

Die Bewilligung von Mitteln aus öffentlichen Zuwendungen der FHH und des Bundes erfolgt auf der Grundlage von § 46 der Hamburgischen Landeshaushaltsordnung (LHO) bzw. § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die Einhaltung der Verordnungen und Nebenbestimmungen sind für den Zuwendungsempfänger bindend.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1 Der Empfänger der Zuwendung weist dem HSB auf einem Formblatt die Verwendung der erhaltenen Mittel spätestens sechs Wochen nach Maßnahmeabschluss bzw. spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres nach.
- 7.2 Mit dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Fördermittel. Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans.
 - Originalausgabenbelege und stundennachweise Eigenleistung der beteiligten Vereine
 - Sachbericht und statistische Angaben über die Gruppenzusammensetzung der geförderten Maßnahmen
 - Teilnahmeliste
 - Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (Presseberichte, Flyer etc.)
- 7.3 Die Abrechnungen müssen von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterschrieben sein.

- 7.4 Für alle Anschaffungen ab 410,- Euro (ohne Mehrwertsteuer) gilt, dass wenigstens drei Preiseinholungen zu dokumentieren sind. Anschaffungen für mehr als 410,- Euro sind auch für den Zuwendungsgeber zu inventarisieren.
- 7.5 Mit dem Verwendungsnachweis hat der Verein / Verband eine Erklärung über die Notwendigkeit der Ausgaben, eine wirtschaftliche und sparsame Verfahrensweise und eine Übereinstimmung der Ausgaben mit den Büchern und Belegen abzugeben.
- 7.6 Die endgültige Zuwendung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung durch den HSB. Die Auszahlung wird nach Prüfung der Endabrechnung veranlasst und kann in mehreren Raten erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abrechnungsunterlagen fristgerecht und vollständig vorgelegt werden.
- 7.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Belege, Verträge und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen im Original mindestens fünf Jahre lang ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und auf Anforderung dem HSB bzw. der FHH oder dem Landesrechnungshof bzw. dem Bund oder dem Bundesrechnungshof vorzulegen.
- 7.8 Bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen zu den Maßnahmen/Projekten ist auf die Förderung durch den Hamburger Sportbund aus Mitteln der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und den DOSB in angemessener Form hinzuweisen. Hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt. Publikationen und sonstige Veröffentlichungen sind dem HSB mit einem Belegexemplar im Verwendungsnachweis einzureichen.

8. Prüfungsrecht

Der HSB ist berechtigt, sich jederzeit durch Prüfungen von der Richtigkeit der in Anträgen und Verwendungsnachweisen gemachten Angaben zu überzeugen.

9. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

Der HSB ist berechtigt, bewilligte Zuwendungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Zuwendungen sonst zu Unrecht bewilligt worden sind. Der HSB hat dem Zuwendungsempfänger bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Bewilligungen sämtliche Zuwendungen binnen 1 Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen; der HSB ist berechtigt, bereits bewilligte Zuwendungen für das jeweils laufende Zuwendungsjahr zurückzuhalten. Bewilligungen können bis zu 3 Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Zuwendungen kann der HSB Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie ersetzt die „Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung der sozialen Integration von Flüchtlingen“ vom 10.03.2016 und tritt durch Beschluss des Präsidiums vom 01.04.2019 ab dem 01.04.2019 in Kraft.